

(2) Eine Überprüfung gemäß Abs. 1 ist dann nicht erforderlich, wenn Neuerervorschläge oder Neuerermethoden in Erfüllung von Neuerervereinbarungen erarbeitet wurden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Zahlung von Vergütungen für Realisierungen anzuwenden.

(4) Bei durch Wirtschaftspatent geschützten und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüften Erfindungen ist bei Benutzung in jedem Falle eine Vergütung nach den dafür geltenden Bestimmungen zu zahlen.

§36

Vergütungsberechnung für die überbetriebliche Benutzung³¹

(1) Wird ein Neuerervorschlag oder eine Neuerermethode innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Benutzungsbeginn überbetrieblich benutzt, so erhält der Neuerer für die überbetriebliche Benutzung eine Vergütung. Eine Vorvergütung für die überbetriebliche Benutzung wird nicht gezahlt.

(2) ³² Grundlage für die Vergütungsberechnung ist der gesellschaftliche Nutzen, der sich innerhalb eines Benutzungsjahres in allen nachbenutzenden Betrieben ergibt. Als Benutzungsjahr gelten die ersten 12 Monate seit Benutzungsbeginn im ersten nachbenutzenden Betrieb. Der in diesem Zeitraum durch die überbetriebliche Benutzung entstehende Nutzen ist mit dem im erstbenutzenden Betrieb erzielten Nutzen zu addieren. Die zu zahlende Vergütung ergibt sich aus der Anlage 1. Eine bereits für die Benutzung im erstbenutzenden Betrieb gezahlte Vergütung wird auf die gesamte Vergütung angerechnet. Ausgenommen hiervon sind der Zuschlag für die vereinbarungsgemäße Erfüllung einer Neuerervereinbarung gemäß § 28 Abs. 1, eine für die Realisierung gezahlte Vergütung gemäß § 30 und der Betrag, um den eine Vergütung gemäß § 31 erhöht wurde.

(3) Die Direktoren der benutzenden Betriebe sind verpflichtet, zur Berechnung der Vergütung den Nutzen aus der Benutzung von überbetrieblichen Neuerervorschlägen und Neuerermethoden an das dem erstbenutzenden Betrieb übergeordnete Organ zu melden.³³

§37

Vergütungszahlung und Erstattung von Aufwendungen durch den erstbenutzenden Betrieb

(1) Der erstbenutzende Betrieb hat die Vergütung und die zu erstattenden Aufwendungen zu Lasten der Kosten zu zahlen.

(2) **Tritt durch eine sofortige Übernahme des Vergütungsbetrages in die Kosten eine zu starke Kosten Verschiebung ein, so kann der entsprechende Betrag über Vorleistungen abgegrenzt werden.**

(3) Betriebe, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, zahlen die Vergütung und zu erstattende Aufwendungen überplanmäßig aus dem Prämienfonds. Die durch die Benutzung der Neuerungen entstandenen Einsparungen sind bei den entsprechenden Sachkonten in voller Höhe zu sperren.

31. Vgl. Vierte DB zur NeuererVO — Besonderheiten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung — vom 31. 7. 1963 (GBl. II S. 540), § 7; AO über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in Privatbetrieben vom 15. 11. 1965 (GBl. II S. 843), §§ 7 ff.

32. Absatz 2 Sätze 3, 5 und 6 finden für Privatbetriebe keine Anwendung; vgl. AO über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in Privatbetrieben vom 15. 11. 1965 (GBl. II S. 843), § 8 Abs. 1.

33. Vgl. AO über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen vom 27. 10. 1967 (GBl. II S. 713), § 20.